

102. Die Vorschrift des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist nur dann anwendbar, wenn gerade die richtige Bekundung über das, was an der Aussage falsch ist, die Strafverfolgung herbeiführen kann.

III. Straffenat. Ur. v. 25. September 1939 g. Sch. 3 D 690/39.

I. Schwurgericht Hamburg.

Der Angeklagte hat als Zeuge im Unterhaltsrechtsstreite gegen den angeblichen Erzeuger eines unehelichen Kindes unter seinem Eid ausgesagt, er habe zwar mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt, aber nur außerhalb der Empfängniszeit; nur dieser letzte Teil der Aussage war falsch. Das Schwurgericht hat den Angeklagten wegen Meineides verurteilt und die Vorschrift des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. angewendet, weil sich der Angeklagte durch seine Aussage der Gefahr ausgesetzt habe, wegen Ehebruches strafgerichtlich verfolgt zu werden.

Gründe:

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Meineides läßt im Schuldspruch keinen Rechtsirrtum erkennen.

Dagegen hat das Schwurgericht dem Angeklagten den Straf-
minderungsgrund des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. zu Unrecht zugebilligt.
Die Strafmäßigung, die diese Vorschrift vorsieht, wird nur dann
gewährt, wenn die Angabe der Wahrheit gegen den Schwörenden
eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens hätte nach
sich ziehen können. Das Schwurgericht hat dem Angeklagten den
Schutz dieser Vorschrift zugebilligt, weil er zur Zeit der Eidesleistung
verheiratet gewesen sei und die Angabe der Wahrheit gegen ihn ein
Strafverfahren wegen Ehebruches habe herbeiführen können. Das
trifft aber nicht zu. Wohl hätte sich der Angeklagte dadurch, daß er
den Geschlechtsverkehr mit der Margarete L. zugab, eine Straf-
verfolgung wegen Ehebruches zuziehen können. Jedoch hat er bei
seiner Vernehmung vom 16. Februar 1939, in der er eine falsche Aus-
sage mit seinem Eide bekräftigt hat, nicht etwa diesen Ehebruch ver-
schwiegen, sondern den Geschlechtsverkehr zugegeben und diesen nur
bewußt in einen falschen Zeitpunkt verlegt, um sich vor Unterhalts-
ansprüchen zu sichern. Die Gefahr der Strafverfolgung hat der An-
geklagte also schon durch das, was er wahrheitsgemäß ausgesagt
hat, herbeigeführt; die Angabe der Wahrheit in dem einzigen
Punkt, in dem er die Unwahrheit gesagt hat, hätte auf die Herbei-
führung einer Strafverfolgung keinen Einfluß gehabt. Sie hätte
keine Strafverfolgung nach sich gezogen. Das Schwurgericht hat die
Vorschrift des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. dahin ausgelegt, es genüge
zu ihrer Anwendung, wenn es sich um eine Aussage handele, bei der
sich der Angeklagte durch Angabe der Wahrheit eine Strafverfolgung
hätte zuziehen können, gleichgültig ob er in dem Punkte, dessen
wahrheitsgemäße Beantwortung eine Strafverfolgung hätte herbei-
führen können, oder in einem anderen Punkte die Unwahrheit gesagt
habe. Diese Auslegung ist rechtsirrig. Der Sinn der Vorschrift ist der,
den sogenannten Eidesnotstand zu berücksichtigen, d. h. die Zwangs-
lage einer Person, die sich durch Angabe der Wahrheit selbst der
Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde und aus diesem Grunde
die Unwahrheit sagt (vgl. auch RGUrt. v. 22. März 1926 2 D 57/26 =
DRG. 1926 Nr. 727). In einer solchen Zwangslage hat sich der
Angeklagte aber nicht befunden.

Das angefochtene Urteil muß daher gemäß dem § 358 Abs. 2
StPD. im Strafausspruch aufgehoben werden.